



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 02 Jahrgang 2019 ausgegeben am 07.02.2019

Seite 1

Inhalt

- 04/2019 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lichtenau für das Haushaltsjahr 2019**
- 05/2019 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau, Teilbereich Lichtenau**
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

04/2019**Haushaltssatzung der Stadt Lichtenau für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), unter Berücksichtigung aller erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Lichtenau mit Beschluss vom 24.01.2019

folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf **26.419.600 EUR**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **27.735.500 EUR**

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **22.810.200 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **25.065.800 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **7.098.000 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **10.032.300 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **3.634.300 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **1.490.300 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.934.300 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

10.772.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

142.000 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

1.173.900 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt. 8.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 463 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 431 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

§ 8

Sperrvermerke

Die Ansätze der Personalaufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt Klima-Campus sind bis zum Vorliegen des Förderbescheides mit einem Sperrvermerk versehen.

Konto:	Kostenträger:	Betrag:
501200	14010101	50.200,00 €
502200	14010101	4.500,00 €
503200	14010101	11.700,00 €

Zudem sind folgende Investitionen mit einem Sperrvermerk versehen:

I190200360 Errichtung Kita Altenautal Erweiterung Platzangebot	613.000,00 €
I191500860 bedarfsgerechte Optimierung Bestandsküche Mensa am Schulzentrum	317.700,00 €
I181500160 Erweiterung oder Neubau Grundschule Lichtenau	890.000,00 €*

*Der Sperrvermerk umfasst nur ein Teil der Investition. 50.000,00 € sind nicht vom Sperrvermerk belegt

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 EUR überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich, wenn sie durchlaufend oder aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen zu leisten sind.

gez.

Hartmann
Bürgermeister

gez.

Altemeier
Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Haushaltssatzung für 2019 wird mit ihren Anlagen auf Basis des eingebrachten Entwurfs vom 08.11.2018 und den Änderungen entsprechend der beigefügten Liste vom 17.01.2019 inkl. der Änderungen aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 16.01.2019, beschlossen.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2019 mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 24.01.2019 zur Haushaltssatzung 2019 gefasst hat, übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO. NRW. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 25.01.2019 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Verfügung vom 06.02.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 11.02.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Zimmer 15, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Bekanntmachung des Beschlusses der Haushaltssatzung 2019 der Stadt Lichtenau wird hiermit angeordnet.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33165 Lichtenau, den 07.01.2019

Der Bürgermeister

gez.

Hartmann

05/2019

**Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister**

Lichtenau, den 07.02.2019

B E K A N N T M A C H U N G

**107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau,
Teilbereich Lichtenau**

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau beschließt die Einleitung der Verfahren zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau, Ausweisung einer Wohnbaufläche für den Bereich der ehem. Kuhlemühle in der Kernstadt Lichtenau.

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig gibt die Stadt allen Interessenten Gelegenheit, sich zu der Planaufstellung zu äußern. Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

15.02.2019 bis 28.02.2019 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

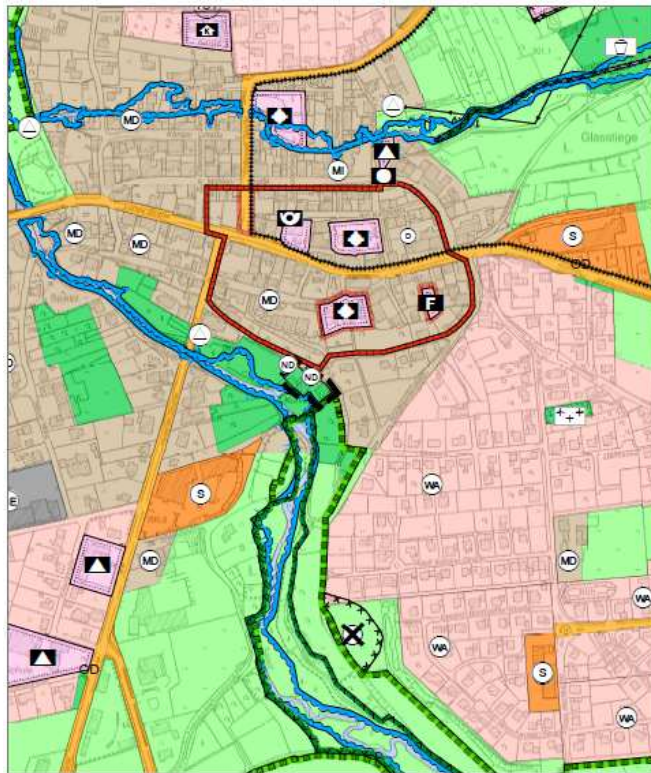
Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

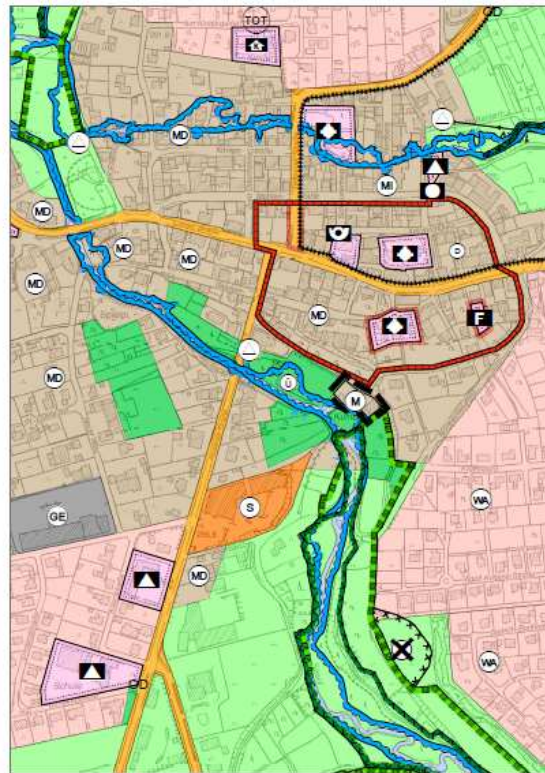
In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

gez.

Hartmann



Auszug aus dem rechtswirksamen FNP



geplante 107. Änderung des Flächennutzungsplans